

Platz- / Benutzungsordnung für den Kunstrasenplatz in Hertmannsweiler

(1) Sportplatznutzung

- a) Der Kunstrasenplatz darf nur für sportliche Aktivitäten genutzt werden. Anderweitige Nutzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Winnenden.
- b) Für die regelmäßige Pflege der Kunstrasenfläche ist es erforderlich, dass sich alle Tore ausserhalb des Spielfeldes befinden. Die mobilen Einrichtungsgegenstände wie z. B. Tore, Eckfahnen usw. sind nach jedem Nutzungsende wieder an den hierfür vorgesehenen Standorten bzw. Lagerplätzen abzustellen. Die Abstellflächen der mobilen Tore (1 Großfeldtor, 4 Kleinfeldtore) befinden sich im Bereich der ausgeschilderten Flächen entlang der Zaunanlage. Die mobilen Großfeldtore der Fussball-Großspielfeldfläche sind nach der Nutzung bis an den rückwärtigen Ballfangzaun zurück zu schieben. Bei Nutzung der Großfeldtore sind die hierfür vorgesehenen Bodenanker zu verwenden und ordnungsgemäß zu verschrauben.
- c) Der Kunstrasenplatz, sowie alle Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Nutzung entstandene Schäden sind der Stadtverwaltung unverzüglich zu melden.
- d) Der Nutzer der Spielfläche ist dafür verantwortlich, dass nach dem Spielbetrieb die Flächen wieder sauber hinterlassen werden. Beim Spielbetrieb entstandene Verunreinigungen sind spätestens beim Verlassen der Anlage einzusammeln und zu entsorgen.
- e) Die Sportanlage muss nach Spielschluss durch den Nutzer ordnungsgemäß abgeschlossen werden. Hierbei sind alle vorhandenen Türen zu überprüfen, ob diese gegen unbefugten Zutritt gesichert sind. Die Türen mit Profilzylinder sind mit dem Schlüssel abzuschließen. Die Schlupftüren haben keinen eingebauten Profilzylinder. An der Innenseite befindet sich ein Türdrücker, an der Außenseite ein feststehender Knauf. Es ist zu prüfen, ob die Türfalle arretiert ist.
- f) Im Zugangsbereich befindet sich ein Drehkreuz, das standardmäßig begehbar von innen nach außen eingestellt ist (Basisposition). Von aussen nach innen ist der Zugang gesperrt. Je nach Anforderung kann die freie Zugangsrichtung geändert oder das Drehkreuz komplett arretiert werden. Hierfür ist an der Unterseite der Bedachung ein Schloss angebracht. Bei Änderung ist die Einstellung nach Spielende wieder durch den Nutzer in die Basisposition zu bringen.

- g) Am südlichen Ende der Sportanlage befindet sich die Pflegezufahrt mit einem 2-flg. Tor und einem eingebauten Profilzylinder. Dieser Zugang stellt gleichzeitig den barrierefreien Zugang für den Sportplatz dar. Ferner ist dieser Zugang im Rettungsfall für Fahrzeuge freizuhalten.
- h) Die Betriebssicherheit von Kassenhaus und Kiosk liegt im Verantwortungsbereich des SV Hertmannsweiler. Die Errichtung und dessen Unterhaltung erfolgt durch den Verein. Bei der Umsetzung sind die gemäß Baugenehmigung aufgeführten Vorgaben und Auflagen zu berücksichtigen und einzuhalten.

(2) Sportschuhe

- a) Die Spielfläche darf nur mit geeigneten Sportschuhen betreten werden. Dazu zählen Nocken- oder Noppenschuhe. Das Verwenden von Schuhwerk mit Keramik-, Alu- bzw. Schraubstollen oder Spikes ist nicht gestattet. Ferner darf die Kunstrasenfläche nicht mit Straßenschuhen bespielt werden.
- b) Vor dem Betreten der Sportanlage sind die Sportschuhe zu reinigen, um Verunreinigungen der Anlage zu vermeiden.

(3) Verbote / unerlaubte Nutzungen

- a) Das Befahren der Kunstrasenfläche mittels Fahrzeugen jeglicher Art ist nicht gestattet. Als Ausnahme gelten die für die Pflegemaßnahmen eingesetzten Fahrzeuge.
- b) Das Bespielen der vereisten oder tauenden Kunstrasenfläche ist nicht erlaubt. Die bei Schnee abgedeckte Kunstrasenfläche darf nicht großflächig mittels Maschinen oder Handschieber abgeräumt werden. Hierbei können die Fasern nachhaltig beschädigt werden.
- c) Im Bereich der Anlage und der Einrichtungen ist es nicht gestattet Farbmarkierungen, Aufkleber, Aufdrucke und dergleichen anzubringen.
- d) Entlang der Zaunanlage ist das Anbringen von Werbebanden / -planen nur bis zu einer Höhe von 2,0 Meter über dem Boden zulässig. Darüber hinaus ist das Anbringen von Werbebannern aus statischen Gründen nicht erlaubt. Vor Ausführung ist durch den Nutzer zu klären, ob die Anbringung von Werbung einer Genehmigung bedarf. Dies ist nach Erfordernis durch den Nutzer selbst zu veranlassen.
- e) Auf dem Spielfeld ist der Verzehr von Lebensmitteln sowie von Kaugummies, Bonbons u. ä. verboten. Getränke dürfen nur in Kunststoffflaschen mitgeführt werden. Glasflaschen sind aufgrund von Splittergefahr nicht erlaubt.
- f) Innerhalb der Einzäunung herrscht absolutes Rauchverbot. Ferner ist das Grillen und offenes Feuer nicht gestattet. Davon ausgenommen ist das Grillen im Bereich des Kioskhäuschens durch den Veranstalter.
- g) Tiere dürfen nicht auf die Anlage gebracht werden. Eine Ausnahme besteht für Blindenhunde. Die Hunde sind an der Leine zu führen.

(4) Flutlichtanlage

- a) Die Anlage darf nur durch die hierfür eingewiesenen Personen ein- und ausgeschaltet werden. Die Bedienung wird durch zwei Schüsselschalter am Verteilerschrank aktiviert. Der Nutzer der Flutlichtanlage trägt eigenverantwortlich Sorge dafür, dass die Stromkosten in Relation zum Nutzen stehen und kein Strom verschwendet wird.
- b) Die Flutlichtanlage ist durch den Nutzer unmittelbar nach Spielschluss ordnungsgemäß auszuschalten.
- c) Spätestens um 22:15 Uhr erfolgt die automatische Abschaltung durch die Anlage selbst. Vor 16:00 Uhr kann die Anlage nicht aktiviert werden.

(5) Pflege der Kunstrasen-Spielfläche / Anlage

- a) Der Kunstrasen wird in regelmäßigen Abständen durch die städtische Gärtnerei gereinigt sowie die Fasern gebürstet.
- b) Die um den Spielfeldrand vorhandenen befestigten Flächen (Pflaster) sind durch den Nutzer sauber zu gehalten. Das aufwachsende Unkraut im Bereich der Fugen wird in regelmäßigen Abständen entfernt. Dazu gehört auch das Entfernen von Unkraut.
- c) Die innerhalb der Anlage vorhandenen Mülleimer sind vom Nutzer nach Erfordernis zu leeren.

(6) Pflege von Grünflächen

- a) Die Pflege der um die Sportanlage angrenzenden Grünflächen erfolgt durch die städtische Gärtnerei. Im Bereich des Bachlaufs werden die vorhandenen Bäume und Sträucher regelmäßig zurückgeschnitten, um den Laubeintrag auf die Spielfläche gering zu halten.
- b) Die Rasenflächen sowie der Bereich in und um die Retensionsmulde werden in regelmäßigen Abständen durch die städtische Gärtnerei gemäht und von aufwachsenden Bäumen, Sträuchern usw. befreit.

Winnenden, den 08.11.2022

Herausgeber:

Stadt Winnenden
Torstraße 10
71364 Winnenden
Tel. 07195 / 13 0
rathaus@winnenden.de

Stadtbauamt
Bengelstraße 5
71364 Winnenden